

Sorgsamer Umgang mit dem Wald

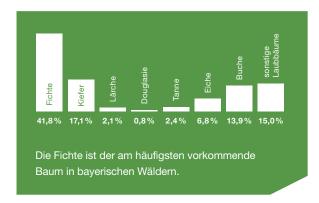
Bei der Trassenplanung für das Gleichstrom-Erdkabel SuedOstLink achtet TenneT darauf, Waldflächen möglichst zu umgehen. Denn im Vergleich zur Verlegung im offenen Land, stellt der Erdkabel-Bau durch den Wald einen größeren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Da rund ein Drittel der Gesamtfläche Bayerns mit Wald bedeckt ist und bei der Planung auch andere wichtige Belange berücksichtigt werden müssen, ist eine vollständige Umgehung von Wald bei der Planung von SuedOstLink jedoch nicht möglich. Wenn für die Verlegung des Erdkabels in Waldbestände eingegriffen werden muss, ist es TenneT wichtig, mit dem Wald sorgsam umzugehen. Die

Auswirkungen auf den Forst und seine wichtigen Funktionen für Natur und Menschen sollen bei den Planungen und beim Bau des Erdkabels minimiert werden. Beeinträchtigung für die Waldbesitzer und -bewirtschafter durch den Bau oder den Betrieb von SuedOstLink werden umfänglich von TenneT entschädigt.

Diese Informationsbroschüre dient Besitzern und Eigentümern von Waldflächen dazu, einen Überblick über die Trassenplanung und den Erdkabelbau im Wald sowie über den Ausgleich von Waldflächenverlust und über Entschädigungsregelungen zu gewinnen.

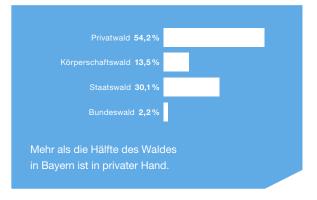
Wald in Bayern - Zahlen, Daten, Fakten





Quelle: Wald in Zahlen – Fakten über Bayerns Wälder – StMELF





Funktionen und Arten des Waldes

Die Wälder in Bayern bilden mit rund 2,61 Millionen Hektar fast ein Viertel der gesamten Waldfläche Deutschlands. Der Wald dient als vielfältiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sein Holz liefert Baumaterial oder Energie und unter den Dächern der Bäume finden die Menschen Erholung. Die "grüne Lunge" ist außerdem ein Klimaschützer: Wald bindet große Mengen an CO₂, er sorgt für sauberes Trinkwasser und schützt die Menschen vielerorts vor Lawinen oder Lärm.

Daher ist es TenneT besonders wichtig, mit der wertvollen Ressource Wald achtsam und verantwortungsvoll umzugehen, wenn die Planungen für SuedOstLink Waldflächen nicht umgehen können.

Rechtliche Grundlagen

In Deutschland und Bayern bilden das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

(BWaldG) sowie das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) die rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit dem Wald. TenneT orientiert sich bei Planung und Bau des SuedOstLink sowie bei der waldrechtlichen Kompensation an den Bestimmungen dieser Gesetze.

Was ist Wald?

Nach den geltenden Gesetzen ist Wald als "jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes wieder aufzuforstende Fläche" (Art. 2 Abs. 1 BayWaldG) definiert. Bestimmte unbestockte Flächen, wie etwa Waldwege, gelten ebenfalls als Waldfläche.

Kurzumtriebskulturen, gewerbliche Baumschulen, einzelne Baumgruppen, Baumreihen, Friedhöfe sind dagegen rechtlich kein Wald (Art. 2 Abs. 4 BayWaldG). Auch der Aufwuchs in bestehenden Leitungstrassen in Wäldern, unter Freileitungen genauso wie auf Schutzstreifen von Erdkabeln, wird rechtlich nicht als Wald eingestuft.

Rechtlich geschützte Waldungen

Art des Waldes	Erholungswald	Schutzwald	Schutzwald
BayWaldG	Art. 6	Art. 6	Art. 10
Beschreibung	Erholungswälder nach der Waldfunktionskartierung werden in Intensitätsstufen I und II unterschieden. Kriterien sind etwa Besucherzahlen, Lage, Erreichbarkeit oder Naturausstattung.	Schutzwälder nach der Waldfunktionskartierung dienen dem Erhalt des Naturhaushaltes und dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren in gleicher Weise. Sie dienen als Wasser-, Boden-, Lawinen-, Klima-, Immissions-, Lärm- oder Sichtschutz.	Schutzwälder nach Art. 10 BayWaldG erfüllen besonders wichtige Schutzfunktionen wie Lawinen- oder Sturmschutz. Es zählen die örtlichen Gegebenheiten im Gelände und dessen Umgriff, die durch die jeweils zuständige untere Forstbehörde festgestellt werden.

Entnahme von Wald

Bei einer flächigen Entfernung von Waldbäumen wird zwischen einer Rodung und einem Kahlhieb unterschieden.

Rodung

Eine Rodung stellt eine Änderung der Bodennutzungsart dar und ist in Bayern genehmigungspflichtig.

Kahlhieb (auch Kahlschlag)

Das flächige Fällen von Bäumen, ohne dass sich bereits eine neue Waldgeneration im Unterstand eingestellt hat, ist ein Kahlhieb. Beim Kahlhieb bleibt die Waldfläche rechtlich Wald – im Gegensatz zur Rodung. Eine kahlgeschlagene Fläche ist somit wieder aufzuforsten, sofern sich eine neue Baumgeneration nicht selbstständig einstellt. In Bayern sind Kahlhiebe zu vermeiden. In Schutzwäldern nach Art. 10 BayWaldG müssen sie ferner genehmigt werden.



E	Bannwald	Erholungswald	Naturwaldreservate und Naturwaldflächen
A	Art. 11	Art. 12	Art. 12a
9 \ L S G	Bei Bannwald handelt es sich um Wald, der aufgrund seiner Lage und Ausdehnung vor allem in /erdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss. Er hat eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Immissionsschutz oder für die Luftreinigung.	Erholungswälder nach Art. 12 BayWaldG dienen der Erholung und dem Naturerlebnis ihrer Besucher in besonderem Maße. Sie werden durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörden erklärt. Im Bereich des SuedOstLink-Trassenkorridors sind derzeit keine Erholungswälder nach Art. 12 vorhanden.	Naturwaldreservate und Naturwälder werden nicht bewirtschaftet. SuedOst- Link umgeht solche Wald- gebiete.

Trassenplanung und Erdkabel-Bau im Wald

Der Wald stellt für die Planungen der Erdkabelleitung SuedOstLink ein wichtiges Schutzgut dar. TenneT möchte Waldgebiete bei den Planungen für den Trassenverlauf möglichst umgehen. Eingriffe in vorhandene Gehölze werden auf das notwendige Maß beschränkt, um die bestehenden Waldfunktionen zu erhalten. Wo das Erdkabel durch den Wald verlaufen wird, werden besondere Regeln eingehalten.

Grundsätze der Trassenplanung und des Baus im Wald

Um einen schonenden Eingriff in Wälder zu gewährleisten, befolgt TenneT folgende Grundsätze:

Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen

Im Zuge der Trassenplanung wird geprüft, inwieweit Sued-OstLink mit vorhandenen Schneisen, etwa für Straßen oder Freileitungen, gebündelt werden kann. So werden neue Waldschneisen vermieden. Vorhandene Schneisen werden an der Seite weiter geöffnet, die der Hauptwindrichtung abgewandt ist.



Verengter Arbeitsstreifen

Der Arbeitsstreifen im Wald beschränkt sich auf eine Breite von rund 35 Metern (im Offenland ist er circa 45 Meter breit). Dazu wird der anfallende Erdaushub aus dem Wald transportiert und außerhalb gelagert. Voraussetzung hierfür ist, dass dies bodenschutzfachlich sinnvoll ist.

Möglichst wenige Arbeitsflächen

Arbeitsflächen werden, soweit möglich, außerhalb von Waldgebieten eingerichtet. Arbeitsflächen im Wald werden möglichst klein gehalten. Um Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten effizient zu planen, begeht und kartiert TenneT diese Flächen während der Planungsphase. Vorzugsweise sollen vorhandene Forstwege als Arbeitswege genutzt werden.

Ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung stellt während der Bauarbeiten sicher, dass die Schutzmaßnahmen für den Wald wie geplant eingehalten werden.

Wiederherstellung von Waldflächen, die temporär während der Bauphase genutzt werden

Im Gegensatz zum Schutzstreifen von SuedOstLink, der dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden muss, müssen die kahlgelegten Flächen außerhalb des Schutzstreifens wieder aufgeforstet werden. Sie werden nur während der Bauphase für Baustraßen, Lagerund Arbeitsflächen benötigt und sollen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren vorherigen Zustand gebracht werden. Die rekultivierten Flächen können forstwirtschaftlich als Kompensationsfläche genutzt werden. Bei der Wiederaufforstung verwendet TenneT standortgerechte und in angemessener Menge standortheimische Baumarten aus zertifiziertem Pflanzmaterial. Die Entwicklung des neuen Waldbestands wird in diesen Bereichen durch frühzeitige Gehölzpflanzungen mit entsprechender Pflanzenauswahl unterstützt.

Schutz von windwurfgefährdeten Flächen durch Reduzierung der Gehölzeingriffe

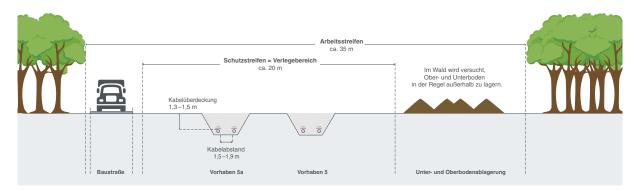
Wenn Wald eingeschlagen werden muss, so wird dies stets möglichst auf der Hauptsturmrichtung abgewandten Waldkante realisiert. Dadurch werden Folgewindwürfe minimiert. Offene, ungeschützte Steilränder sollen möglichst verhindert werden.

Arbeits- und Schutzstreifen im Wald

Die Erdkabel für SuedOstLink werden in zwei parallelen Gräben verlegt, die in der Regel rund 1,8 Meter tief sind. Dieser Bereich direkt über den Kabelgräben bildet den Schutzstreifen. Er ist im Wald etwa 20 Meter breit. Für die Dauer der Bauarbeiten wird ein umschließender Arbeitsstreifen benötigt, der im Waldbereich rund 35 Meter breit ist.

Der Bodenaushub wird in der Regel neben den Gräben getrennt nach Bodenschichten gelagert. Im Wald anfallender Bodenaushub kann zur Zwischenlagerung aus dem Wald befördert werden, um Lagerflächen im Wald zu vermeiden.

Schematische Darstellung eines Regelgrabenprofils im Wald



Für den **Schutzstreifen**, den Bereich direkt über der Leitung, gilt eine Aufwuchsbeschränkung. Er ist grundsätzlich dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten und die Vegetation darf eine Höhe von 5 Metern nicht überschreiten. Die Wiederherstellung von Waldbestockung ist in diesem Bereich nicht möglich. Stattdessen können geeignete Offenland-Biotope, Flächen mit nicht tiefwurzelnden Gehölzen wie Sträuchern und Büschen, oder Biotope ohne Bestockung entstehen. An ökologisch geeigneten Standorten können zusätzlich Magerrasen und Heideflächen etabliert werden. In Randbereichen im Übergang zu bestehenden und verbleibenden Waldbereichen ist die Anlage von Waldmänteln möglich, solange die Gehölze

hier eine Endwuchshöhe von fünf Metern nicht übersteigen. Bei entsprechender Aufwertung können die Flächen über dem Schutzstreifen als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden.

Auf den **Arbeitsflächen** ist grundsätzlich die Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen vorgesehen. Aus naturschutzfachlicher und forstlicher Sicht ist das Anlegen eines Waldmantels im Randbereich sinnvoller als die Etablierung eines regulären Waldbestands, denn so wird der dahinterliegende Wald eher vor Windwurf geschützt.

Bodenschutz im Wald

Bäume und zum Teil auch Wurzelstöcke müssen vor Baubeginn im Bereich des Arbeitsstreifens entnommen werden Dabei spielt der schonende Umgang mit dem Boden eine wichtige Rolle. Den Waldboden charakterisieren meist Heterogenität im Horizontaufbau sowie ein hoher Anteil organischer Substanz. Daher werden neben den allgemeinen Anforderungen des Bodenschutzes im Wald spezielle Maßnahmen berücksichtigt.

- Abholzung und Ausstockung erfolgen bodenschonend und unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung. In Regionen mit anhaltendem und tiefreichendem Bodenfrost sollen die Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr durchgeführt werden, weil sie dann besonders schonend für den Boden sind. Gehölzeingriffe auf dem Schutzreifen erfolgen in der Regel nur in der vogelbrutfreien Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar.
- Sofern es bautechnisch möglich ist, bevorzugt TenneT, die Baumstümpfe bodennah zu entfernen und die Wurzeln im Boden zu belassen.

- Wenn es erforderlich ist, Wurzelstöcke zu entfernen, wird das Verfahren individuell gemäß den Anforderungen des jeweiligen Standorts ausgewählt. Stöcke können zum Beispiel mit Raupenbaggern, Roderechen entfernt werden. Flächendeckendes Einfräsen der Wurzelstöcke, etwa durch den Einsatz mobiler Stockfräsen, kommt nicht zum Einsatz. Vor dem Ausheben der Kabelgräben und vor dem Entfernen von Wurzelstöcken wird geprüft, ob der Untergrund Bodendenkmäler birgt.
- Beim Ausheben der Kabelgräben im Wald werden sich Ober- und Unterboden in der Regel nicht getrennt voneinander entnehmen lassen, weil der Waldboden sehr heterogen aufgebaut ist. Die Bodenschichten werden auch zusammen zwischengelagert und wieder eingebaut. So kann bei der Bodenlagerung Platz gespart werden und Eingriff in den Wald verringert werden. Holzschnitzel und Wurzelstockfräsgut können gemeinsam mit dem Oberbodenabtrag zwischengelagert werden. Astmaterial wird vorher entfernt.

Verfahrensschritte Genehmigungsverfahren



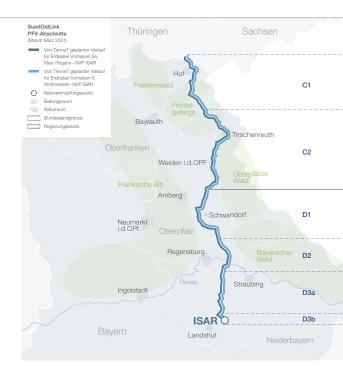
Die Belange von Wald- und Forstwirtschaft im Genehmigungsverfahren

Die Planung für SuedOstLink wird von der Bundesnetzagentur genehmigt. Träger öffentlicher Belange sowie die breite Öffentlichkeit können sich am Verfahren beteiligen. Das zweiteilige Genehmigungsverfahren besteht aus der Bundesfachplanung und dem Planfeststellungsverfahren.

Bundesfachplanung: Die Festlegung des verbindlichen Korridors

Im Rahmen der Bundesfachplanung wurde geprüft, ob die Belange der Forstwirtschaft der Verwirklichung der Erdkabelleitung grundsätzlich entgegenstehen. TenneT hat die Flächen betrachtet, die innerhalb der untersuchten Trassenkorridore forstwirtschaftlich genutzt werden und dargelegt, inwieweit schutzgutrelevante Waldfunktionen oder gesetzlich geschützte Wälder berührt werden.

Die Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde hat die Belange der Forstwirtschaft in ihre Entscheidung über einen verbindlichen Trassenkorridor einbezogen. Im Dezember 2019 legte sie einen rund 1.000 Meter breiten Korridor für den Raum zwischen Münchenreuth in Oberfranken und Pfreimd in der Oberpfalz fest. Im Januar 2020 folgte die Festlegung auch für den Bereich zwischen Pfreimd und dem Netzverknüpfungspunkt Isar nahe Landshut in Niederbayern.



Planfeststellungsverfahren

Im Planfeststellungsverfahren wird ein konkreter Verlauf für die Erdkabelleitung innerhalb des festgelegten Korridors geplant. TenneT prüft in den Antragsunterlagen, ob der Trassenverlauf verwirklicht werden kann, ohne dass erhebliche Beeinträchtigungen von Wäldern mit besonderer Funktion nach Art. 9–12a BayWaldG eintreten.



Kompensation für Waldflächen

Wo SuedOstLink durch den Wald verlaufen soll, sind Eingriffe in Waldflächen nötig. Dafür muss TenneT Ausgleichsmaßnahmen ergreifen. Bei SuedOstLink kommen sowohl der waldrechtliche Ausgleich als auch die naturschutzrechtliche Kompensation zum Tragen.

Alle Eingriffe, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen und nicht vermeidbar sind, müssen aufgrund der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht durch Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.



Der forstrechtliche Ausgleich wird in Absprache mit den Forstbehörden ermittelt. Forstrechtlicher Waldausgleich ist in der Regel notwendig, wenn geschützte Walder (siehe Tabelle auf S. 4/5) gerodet werden oder in ihrer Funktion beeinträchtigt sind oder wenn Wälder in waldarmen Regionen gerodet werden. Ausgleich und Ersatz bilden zusammen die sogenannte Kompensation.

Forstwirtschaftlicher Ausgleich

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) legt fest, wie mit den verschiedenen geschützten Wäldern in Bayern umzugehen ist.

Forstrechtlicher Ausgleich für temporär genutzte Flächen

Waldflächen, die für den Bau von SuedOstLink temporär in Anspruch genommen werden, werden zeitweise kahlgelegt. Solche Flächen bleiben weiterhin Wald und müssen nach Abschluss der Bauphase wieder aufgeforstet werden.

TenneT wird temporär genutzte Flächen gemäß Art. 15 BayWaldG innerhalb von drei Jahren nach Bauabschluss wieder aufforsten. Diese Flächen können anschließend wieder forstwirtschaftlich genutzt werden. Daher besteht in der Regel kein forstrechtlicher Ausgleichsbedarf.

Forstrechtlicher Ausgleich für dauerhaft genutzte Flächen

Im Bereich des Schutzstreifens kann nach den Bauarbeiten kein Wald mehr aufgeforstet werden. Diese Flächen werden langfristig von hohen Bäumen freigehalten, also gerodet. Zum Schutz der Kabel und zur Betriebssicherung der Leitung muss der circa 20 Meter breite Schutzstreifen dauer-

haft frei von tiefwurzelnden Gehölzen bleiben. Daher wird dort eine Höhenbegrenzung für den Aufwuchs gelten: Die Vegetation darf im Schutzstreifen nicht höher als fünf Meter werden. Die Rodungen auf besonders geschützten Waldflächen und in Gegenden mit Waldarmut müssen nach dem BayWaldG ausgeglichen werden. Ersatzaufforstungen müssen flächenmäßig der gerodeten Waldfläche entsprechen.

Besonders geschützte Waldflächen, die TenneT im Flächenverhältnis ersatzaufforsten muss, sind Erholungswälder, Schutzwälder und Bannwälder (Art. 10–12 BayWaldG). Ersatzaufforstungen für einen Bannwald müssen direkt an die betroffene Bannwaldfläche angrenzen. Darüber hinaus gleicht TenneT alle Eingriffe in den Wald südlich der Donau flächengleich aus, da in dieser Region Waldarmut herrscht und der Wald unabhängig von seinen Funktionen besonders zu schützen ist. Ob und wie Funktionswälder (Art. 6 BayWaldG) auszugleichen sind, entscheidet das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall.

Naturschutzfachliche Kompensation

Waldeinschlag, der für den Bau von SuedOstLink nötig wird, ist keine reguläre forstwirtschaftliche Nutzung und stellt deswegen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das

Naturschutzrecht und die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) regeln solche Eingriffe und legen fest, wie sie naturschutzfachlich ausgeglichen werden können.

Naturschutzrechtliche Kompensation im gleichen Naturraum

Ziel der Eingriffsregelung ist es, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gesichert werden. Eingriffe sind nur dann zulässig, wenn zunächst alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ausgeschöpft wurden, mit denen Eingriffe vermieden oder minimiert werden können. Ist ein Eingreifen in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild unvermeidbar, muss der Verursacher für einen Ausgleich oder Ersatz sorgen.

Kompensationsmaßnahmen müssen nicht zwingend im unmittelbaren Umfeld der Trasse umgesetzt werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt aber vor, dass Eingriffe im betroffenen Naturraum kompensiert werden müssen. Als Naturräume werden Gebiete definiert, die sich durch vergleichbare äußere Bedingungen auszeichnen. In den Planungsregionen des SuedOstLink gibt es sechs verschiedene Naturräume.

Arten der naturschutzfachlichen Kompensation

- Realkompensation: Ausgleich oder Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- Abbuchung von Ökopunkten von einem Ökokonto: Ökokonten sind ein Instrument zur Bevorratung von Kompensationsflächen und -maßnahmen für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft.
 - Mit einem Ökokonto können Vorhabenträger bereits vor der Planung des Projekts Kompensationsmaßnahmen durchführen.
 - Um den konkreten Eingriff durch die Baumaßnahme auszugleichen, kann ein Vorhabenträger dann auf die Flächen oder Maßnahmen des Ökokontos zurückgreifen und den entsprechenden Bedarf "abbuchen".
- Ersatzzahlungen: Ein "finanzieller" Ausgleich, den der Vorhabenträger leisten muss, wenn die Eingriffe nicht in einem angemessenen Zeitraum ausgeglichen oder ersetzt werden können.
 - Die Höhe der Zahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme, die nicht durchgeführt werden kann.
 - Das eingezahlte Geld muss zweckgebunden eingesetzt werden und Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im betroffenen Naturraum zugutekommen.



Realkompensation ist mit der Forstwirtschaft vereinbar: Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) ermöglichen einen naturschutzfachlichen Ausgleich und gleichzeitig die Weiterführung der forstwirtschaftlichen Nutzung einer Waldfläche. PIK-Maßnahmen tragen damit zum sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche bei, da vermieden wird, dass zusätzliche Flächen für Aus-

gleichsmaßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden müssen. Im Wald können zum Beispiel heimische Laubgebüsche, Feldgehölze, strukturreiche Wälder oder Waldränder angelegt werden. Auch die Herstellung historischer Waldnutzungsformen, die für den Arten- und Biotopschutz hilfreich sind, sind empfohlene PIK-Maßnahmen. Dazu zählen etwa Mittelwald- oder Niederwald-Bewirtschaftungsformen.



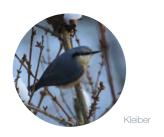
Lebensraum für bedrohte Arten – Ökologisches Trassenmanagement

Die naturschutzfachliche Kompensation kann direkt auf der Kabeltrasse realisiert werden. Beim ökologischen Trassenmanagement pflegt TenneT dazu Bereiche des Schutzstreifens von Erdkabelleitungen im Wald so, dass sich wertvolle Landschaftsstrukturen und Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickeln. Gerade in entstehenden Waldschneisen bietet das ökologische Trassenmanagement eine große Chance für eine strukturelle Biodiversität.



Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine tiefwurzelnden Gehölze wachsen. Je nach Standort können Gebüsche und Hecken mesophiler oder trocken-warmer Standorte im Schutzstreifen wachsen. Biotope des Offenlands sind ebenfalls denkbar, etwa Magerrasen, Heideflächen oder Grünlandextensivierung.

Um das Erdkabel nicht zu gefährden, müssen die Pflanzen innerhalb des Schutzstreifens regelmäßig zurückgeschnitten werden. Daher ist ein Pflege- und Entwicklungskonzept Teil des ökologischen Trassenmanagements, in dem die Pflegemaßnahmen individuell an den Biotoptyp angepasst geplant werden. Durch traditionelle Mahd oder Beweidung können die Flächen schonend gepflegt werden. Hochwüchsige Arten sollen selektiv entnommen werden. In Teilen kann auch eine periodisch flächige Entnahme des gesamten Gehölzbewuchses bei Reinbeständen hochwüchsiger Arten sinnvoll sein.







Video – Ökologisches Trassenmanagement



Glossar

Bundesfachplanung

Dieses Verfahren ist gemäß des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) für alle länder- oder grenzüberschreitenden Leitungsbauprojekte vorgesehen und ersetzte hier die Raumordnungsverfahren auf Länderebene. Aufgabe der Bundesfachplanung ist es, einen möglichst raum- und umweltverträglichen Erdkabel-Korridor festzulegen. Eine wichtige Neuerung bei der Bundesfachplanung ist die umfassende Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, der Kommunen und der Träger öffentlicher Belange. Dadurch sollen offene und transparente Diskussionen im Planungsprozess gewährleistet werden und die Anmerkungen von Bürgern, Behörden und Verbänden frühzeitig einfließen.

Bundesnetzagentur (BNetzA)

Die "Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen", die für Deutschland zuständige Regulierungsbehörde mit Sitz in Bonn, fördert in den regulierten Sektoren einen wirksamen Wettbewerb und gewährleistet einen diskriminierungsfreien Netzzugang. Sie schützt wichtige Verbraucherrechte und ist darüber hinaus zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz. Die Bundesnetzagentur ist zudem für die Umsetzung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes verantwortlich.

Dienstbarkeit

Für den Bau und den dauerhaften Betrieb von SuedOstLink nutzt TenneT die Grundstücke Dritter. Die Kabelleitung berührt also das Eigentumsrecht an den Grundstücken, über die sie geführt wird. Eine Dienstbarkeit gibt TenneT das Recht, das fremde Grundstück für den Betrieb von SuedOstLink auf Dauer mit zu benutzen. Dafür wird eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch des jeweiligen Eigentümers in der Abteilung "Lasten und Beschränkungen" eingetragen. Sie gibt TenneT das Recht, die Leitung zu errichten und zu betreiben, die notwendigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und das Grundstück hierfür zu betreten bzw. zu befahren. Eine weitergehende Enteignung ist nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig.

mesophil

Lebewesen, die mittlere, nicht extreme Temperaturen und Feuchtigkeitsverhältnisse bevorzugen.

Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung stellt eine umweltfachlich sachgerechte und rechtskonforme Bauabwicklung sicher. Dafür begleiten externe Sachverständige die Arbeiten für SuedOstLink vor Ort – vor, während und nach dem Bau. Ziel der ökologischen Baubegleitung ist es, die Auswirkungen auf die Natur so gering wie möglich zu halten. Sie überwacht, dass die Bauabwicklung ökologisch sachgerecht abläuft, insbesondere unter Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes.

Planfeststellungsverfahren

Das Planfeststellungsverfahren bildet den zweiten formellen Schritt eines Verfahrens zur Genehmigung eines Leitungsbauvorhabens. Je nach Leitungsbauvorhaben geht ihm entweder ein Raumordnungsverfahren oder – bei länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Vorhaben – eine Bundesfachplanung voraus. Auf Grundlage des im vorherigen Schritt bestimmten Trassenkorridors wird im Planfeststellungsverfahren der genaue Verlauf der Trasse festgelegt und detailliert geplant.

Waldmante

Am Rand von Wäldern, zwischen Offenland und Hochwald, bilden strauchig wachsende Gehölze den Waldmantel. Diese wertvollen Bereiche stellen einen Puffer zwischen dem Freilandklima und dem Waldinnenklima dar. Vielen Pflanzen und Tieren bieten Waldmäntel einen wichtigen Lebensraum, da sie eine besondere Struktur- und Artenvielfalt aufweisen.

Entschädigung für Waldbesitzer und Bewirtschafter

Für SuedOstLink benötigt TenneT sowohl dauerhaft als auch temporär Flächen. Für den Schutzstreifen des Erdkabels müssen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten in das Grundbuch eingetragen werden. Durch die Eintragung der Dienstbarkeit wird sichergestellt, dass die Leitung für Wartungsarbeiten jederzeit zugänglich bleibt.

Die von SuedOstLink berührten Flächen bleiben unabhängig von den Eintragungen der Dienstbarkeiten weiterhin im Eigentum der jetzigen Eigentümer. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist auch nach Ende der Bauphase weiterhin möglich, jedoch muss der Bereich über den

Leitungen frei von Bebauungen bleiben. Hierfür leistet TenneT eine Entschädigung an die Eigentümer. Außerdem kommt TenneT für alle Schäden auf, die während des Baus an der Fläche oder dem Bewuchs entstehen.

Die Entschädigungsleistungen für Eigentümer und Bewirtschafter setzen sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen. Sind Eigentümer und Bewirtschafter zwei unterschiedliche Personen, dann erhält der Eigentümer lediglich die Dienstbarkeitsentschädigung sowie den Zuschlag für die gütliche Einigung. Alle weiteren Entschädigungsbestandteile stehen dann dem Bewirtschafter zu.

Dienstbarkeitsentschädigung für den Eigentümer

Für den Schutzstreifen, innerhalb dessen die Erdkabel verlegt sind (im Wald circa 20 Meter), werden Dienstbarkeiten in das Grundbuch eingetragen. Dafür leistet TenneT jeweils eine einmalige Dienstbarkeitsentschädigung. Ihre Höhe richtet sich nach der Höhe des Verkehrswerts des Waldstücks. Nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben aus der Stromnetzverordnung bietet TenneT 35 Prozent des Verkehrswerts der berührten unbestockten Waldfläche als Entschädigung an.

Zuschlag für gütliche Einigung mit dem Eigentümer

Lässt der Eigentümer innerhalb von acht Wochen nach erstmaliger Übergabe der Unterlagen diese notariell beglaubigen und die Bewilligung an TenneT weiterleiten, erhält er einen Zuschlag für die gütliche Einigung in Höhe von 75 Prozent der Dienstbarkeitsentschädigung.

Entschädigung der temporären Nutzung

Während der Bauphase müssen auch Flächen als Wege, Montageflächen oder als Lagerflächen für den Erdaushub genutzt werden. Für diese zeitlich begrenzte Nutzung des Arbeitsstreifens erfolgt kein Grundbucheintrag, sondern es wird für die Entschädigung ein privatrechtlicher Einzelvertrag mit dem Eigentümer der Fläche abgeschlossen.

Entschädigung des Ertragsausfalls

Da auf dem Schutzstreifen dauerhaft kein Holz mehr wachsen kann, gleicht TenneT den dauerhaft entgangenen wirtschaftlichen Ertrag aus. Hierzu wird die Bodenbruttorente verwendet: Der über den gesamten Betriebszeitraum hinweg ausbleibende jährliche Bruttoertrag wird zu Beginn des Zeitraums mit einer Einmalzahlung ausgeglichen.

Entschädigung der Hiebsunreife

Eine Hiebsunreife liegt vor, wenn ein Baumbestand die Hiebsreife zum Zeitpunkt der Baumaßnahme überwiegend noch nicht erreicht hat. Es handelt sich um einen ideellen wirtschaftlichen Wert, dem ein Waldbestand aufgrund seiner Qualität bei Hiebsreife schon jetzt beigemessen werden kann. Sie ist die Differenz zwischen dem aktuellen Bestandswert und dem aktuellen reinen Materialwert des Holzes. Wenn das anfallende Holz durch TenneT verwertet wird, so ist die Hiebsreife im ermittelten Bestandswert mit enthalten. Wird das anfallende Holz vom Waldbesitzer selbst verwertet, so fällt lediglich die Hiebsunreife an. In diesem Fall entschädigt TenneT dem Eigentümer diesen Wert anstatt des Bestandswerts.

Aufwandspauschale

Für den Aufwand der Abwicklung der Verträge erhalten die Eigentümer eine Aufwandspauschale.

Schadenersatz für den Bewirtschafter

Alle Schäden, die während des Baus an Bewuchs oder an Boden und Flur entstehen, gleicht TenneT dem Bewirtschafter wieder aus. Dazu zählen Aufwuchsschäden, Ertragsausfälle, Wirtschaftserschwernisse, Flurschäden oder ausbleibende Zahlungen aus Förderprogrammen.

Schadensersatz wegen Randschäden

Durch das Anlegen der Waldschneise entstehen neue Waldränder. Die verbleibenden Bäume sind Wind und Sonneneinstrahlung schlagartig ausgesetzt. Die dadurch entstehenden Randschäden werden entschädigt. Folgeschäden, die davon nicht abgedeckt sind und auf die neue Schneise zurückzuführen sind, werden separat entschädigt.

Entschädigung des aktuellen Waldbestandswert

Die für den Bau der Leitung gefällten Bäume kann der Eigentümer entweder selbst verwerten oder TenneT überlassen. In letzterem Fallentschädigt TenneT den Bestandswert der Bäume.

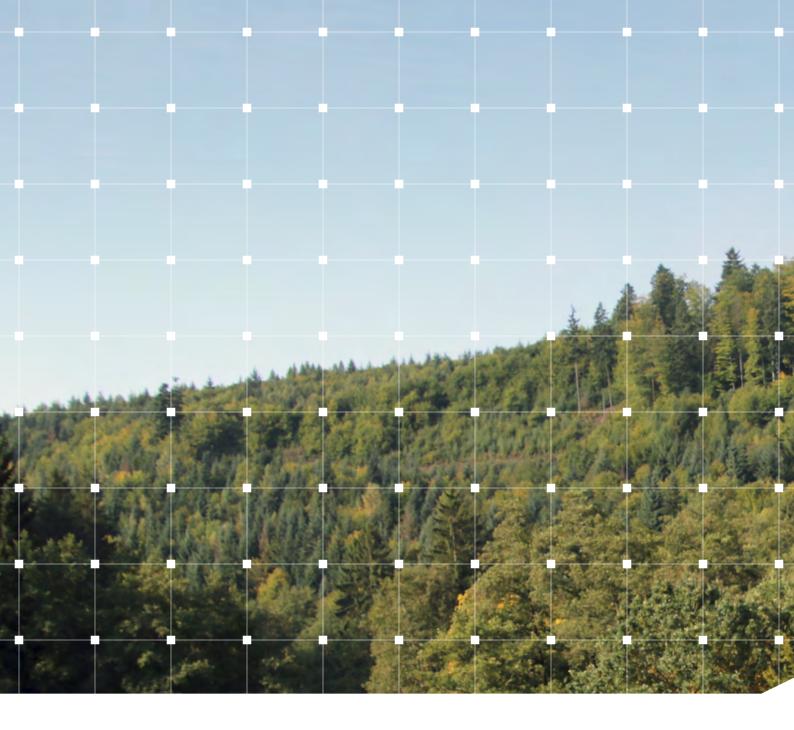
Kontakt

Im Dialog mit den Menschen vor Ort. Haben Sie Fragen oder möchten Sie weiterführende Informationen? Wenden sie sich gerne an das SuedOstLink-Team.

TenneT TSO GmbH SuedOstLink Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth



T +49 (0) 921 50740-4006 E suedostlink@tennet.eu tennet.eu/suedostlink



TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth Deutschland

T + 49 (0)921 50740-0 **F** + 49 (0)921 50740-4095

E info@tennet.eu

Twitter @TenneT_DE Instagram tennet_de www.tennet.eu

© TenneT TSO GmbH Februar 2022 TenneT ist ein führender europäischer Netzbetreiber. Wir setzen uns für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung ein – 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr. Wir gestalten die Energiewende mit – für eine nachhaltige, zuverlässige und bezahlbare Energiezukunft. Als erster grenzüberschreitender Übertragungsnetzbetreiber planen, bauen und betreiben wir ein fast 24.000 km langes Hoch- und Höchstspannungsnetz in den Niederlanden und großen Teilen Deutschlands und ermöglichen mit unseren 16 Interkonnektoren zu Nachbarländern den europäischen Energiemarkt. Mit einem Umsatz von 4,5 Mrd. Euro und einer Bilanzsumme von 27 Mrd. Euro sind wir einer der größten Investoren in nationale und internationale Stromnetze, an Land und auf See. Jeden Tag geben unsere 5.700 Mitarbeiter ihr Bestes und sorgen im Sinne unserer Werte Verantwortung, Mut und Vernetzung dafür, dass sich mehr als 42 Millionen Endverbraucher auf eine stabile Stromversorgung verlassen können.

Lighting the way ahead together.

Der SuedOstLink (Vorhaben 5) wird durch EU-Mittel gefördert.



Kofinanziert von der Fazilität "Connecting Europe" der Europäischen Union.



